

Neuwahl des Verbandsausschusses
des Wasser- und Bodenverbandes
Delvenau-Stecknitzniederung

Nach Ablauf der Wahlzeit der Mitglieder des Verbandsausschusses gem. § 11 (1) der Satzung, ist eine Neuwahl für fünf weitere Jahre ab 1.1.2018 durchzuführen.

Der Verbandsausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Davon entsenden die Stadt Lauenburg/Elbe und die Gemeinden Basedow, Buchhorst, Dalldorf, Langenlehsten, Siebeneichen, Bröthen, Büchen, Fitzen, Lanze und Witzeze je ein Mitglied, mithin zusammen 11 für die Aufgabe lt. § 3 Abs. I der Satzung.

Die restlichen 13 Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Aufgabe lt. § 3 Abs. II und III von den dinglichen Mitgliedern gem. § 10 Abs. (1) der Satzung gewählt. Zu dieser Wahl wird hiermit eingeladen

**zu Donnerstag, den 13.12.2018
um 18.00 Uhr
nach Lauenburg/Elbe, Jugendherberge Elbstraße 2 in Lauenburg**

Form und Durchführung des Wahlverfahrens und das Stimmrecht sind im einzelnen dem nachfolgenden Abdruck des § 10 der Satzung zu entnehmen.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- 1) Der Ausschuß hat 24 Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
Bezogen auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erfolgt die Zusammensetzung des Verbandsausschusses wie folgt:
 - Die Ausschußmitglieder der Abt. I werden entsandt.
 - Die Ausschußmitglieder der Abt. II und III werden von den dinglichen Mitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ein weiteres Mitglied wird von der Stadt Lauenburg entsandt.
 - Die Mitglieder der Abt. IV werden von den Delegierten der Mitgliedsgemeinden aus Abt. I mitvertreten.

Für die Abt. I gemäß § 2 Abs. 1 entsendet jede Mitgliedsgemeinde 1 einen Vertreter, der durch diese gewählt wurde. Das Mitglied hat 1 Stimme. Die Beitragsabteilungen (Abt. II und III) wählen 12 Ausschussmitglieder, davon entfallen mind. 1/3 auf die Eigentümer der ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten dinglichen Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung bei den betroffenen Gemeinden und gemäß § 34 mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist ebenfalls einzuladen. Die Stimmenzahl des einzelnen dinglichen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den dieser aus den Verbandsaufgaben lt. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 hat (1 BE = 1 Stimme).

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam 1 Stimme.

Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigte teil, so haben die Teilnehmer gemeinsam 1 Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig (WVG § 48), wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.

- 2) Über die Wahl nach Abs. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben und der Aufsichtsbehörde zuzusenden ist.

§ 11

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- 1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt.

Der vollständige Text der Satzung kann beim unterzeichnenden Verbandsvorsteher eingesehen werden.

Ratzeburg, den 12.11.2018

.....
Verbandsvorsteher
des Wasser- und Bodenverbandes
Delvenau-Stecknitzniederung
Wolfgang Genczik